

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

3/1985

Düsseldorf, den 29.4. 1985

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- Seite 2 Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf sowie zu den Vorständen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf
- Seite 19 Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die Wahlen der ständigen Kommissionen gem. § 22 WissHG und die Wahlen der Kommissionen für die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum
- Seite 60 Bekanntmachung des Termins für den Sport-Dies 1985

Vorläufige Wahlordnung

für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf sowie zu den Vorständen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf

Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 131 Abs. 1 S. 2 WissHG erläßt das Rektorat die folgende vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung als Satzung:

§ 1

Die Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf gliedert sich in die aus Anlage 1 ersichtlichen wissenschaftlichen Einrichtungen (Institut, Seminar) gemäß § 29 WissHG. In den Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf befinden sich die aus Anlage 2 ersichtlichen Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 38 II i.V.m. § 44 III WissHG.

§ 2

(1) Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung gehören an:

1. Die dort tätigen Professoren;
2. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung; die Anzahl dieser Vertreter beträgt ein Drittel (abgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins;
3. Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung; die Anzahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (aufgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, höchstens ein Fünftel der Zahl aller nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der wissenschaftlichen Einrichtung, jedoch mindestens Eins;
4. Vertreter der Studenten; die Anzahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (gerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins.

- (2) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 S. 1 WissHG i.V.m. den §§ 11 Abs. 1 und 2, 126 Abs. 2 und 133 Abs. 4 WissHG.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Vorstandsmitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Wahlmitglieder 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Zusammentritt des Vorstandes der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung. Ihr Ende bestimmt sich nach § 17 der Grundordnung der Universität Düsseldorf

§ 3

- (1) Die Wahlmitglieder der Vorstände werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und in jeweils einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört oder mehr als einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung zugeordnet ist (§ 5 Abs. 1) bzw. an mehr als einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung tätig ist (§ 5 Abs. 2) hat innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist zu erklären, für welche Gruppe oder in welcher wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung es sein Wahlrecht ausüben will. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt. Anderenfalls erfolgt eine Zuordnung durch den Wahlausschuß.

§ 4

Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 5

- (1) Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von den der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeitern aus ihrer Mitte gewählt.

- (2) Die Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden von den an der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern aus ihrer Mitte gewählt.
- (3) Wahlberechtigte in der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter dürfen nur wählen, wenn sie am 45. Tage vor dem ersten Wahltag die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllen und in dem Wählerverzeichnis geführt werden. Die Wählerverzeichnisse werden nach Gruppen getrennt von der Verwaltung erstellt. Die Wählerverzeichnisse liegen vom 35. bis 31. Tag vor dem ersten Wahltag an vom Wahlausschuß zu bestimmenden Orten zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 31. Tages vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

§ 6

- (1) Die Vertreter der Studenten werden von den studentischen Vertretern im betreffenden Fakultätsrat gewählt. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Findet während der Wahl ein Wechsel im Fakultätsrat statt, so steht dem nachrückenden studentischen Vertreter nur dann ein Wahlrecht zu, wenn der ausscheidende studentische Vertreter von seinem Wahlrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Wählbar sind alle Studenten, die an der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung wird durch die Vorlage einer von dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt.
Ein Student ist insbesondere dann an einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomand bzw. Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der wissenschaftlichen Einrichtung ergibt.

- (3) Jeder Student, der an mehr als einer wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung schwerpunktmäßig tätig ist, muß bei der Kandidatur entscheiden, für welche wissenschaftliche Einrichtung bzw. Abteilung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich.

§ 7

Der Wahlausschuß ermittelt die Gesamtzahl der am 50. Tag vor dem ersten Wahltag den einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen zugeordneten Professorenstellen und gibt sie in der Wahlbekanntmachung (§ 12 Abs. 3) bekannt. Die festgestellte Zahl wird der zur Durchführung der Wahl erforderlichen Mindestzahl von Kandidaten (§ 8 Abs. 1) zugrunde gelegt.

§ 8

- (1) Die Zahl der in einer wissenschaftlichen Einrichtung aufgestellten Kandidaten muß mindestens ebenso groß sein, wie die Zahl der an die einzelnen Gruppen in der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung zu vergebenden Sitze. Jeder aktiv bzw. passiv Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen.
- (2) Die Kandidatenvorschläge müssen die folgenden Angaben enthalten:
Name, Vorname und Anschrift der Bewerber sowie ihre Zugehörigkeit zu einer wissenschaftlichen Einrichtung,
zusätzlich bei Studenten die Matrikelnummer sowie die Bescheinigung über die schwerpunktmäßige Tätigkeit (§ 6 Abs. 2),
bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.
- (3) Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.

- (4) Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Vorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist der Wahlausschuß die Vorschläge unter Angabe von Gründen zurück und legt sie zum Zweck der Mängelbeseitigung vom 30. bis zum 25. Tag vor dem ersten Wahltag in Raum 01/44 des Verwaltungsgebäudes 16.11 aus. Nach dem 25. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Berichtigung von Wahlvorschlägen ausgeschlossen.
- (5) Der Wahlausschuß gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Fakultäten bekannt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung erfolgt nach dem Alphabet. Die Anschriften der Bewerber sind nicht Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.
- (6) Wird kein den Voraussetzungen des Abs. 1 genügender Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren vom Wahlausschuß auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung in der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung und dort in der betreffenden Gruppe wiederholt. Das Rektorat bestimmt unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl.

§ 9

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl, Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in dieser vorläufigen Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen.
- (2) Die Urnenwahl findet statt an 2 aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr. Für alle Mitglieder einer Fakultät wird ein besonderer Wahlraum eingerichtet. Die Wahlbekanntmachung gibt den Wahlraum nach Gebäude und Raumnummer an.
- (3) Die Wahlunterlagen bestehen bei der Urnenwahl aus einem Stimmzettel und einem Wahlumschlag.

- (4) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann und daß im Wahlraum Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

§ 10

- (1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Bei der Urnenwahl legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe der Urnenwahl hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Studenten sollen darüber hinaus ihren Studentenausweis vorlegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 11

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum fünften Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingegangen sind.
- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlausschuß hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlausschuß im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. seinen Wahlschein und
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.
- (4) Der Wahlausschuß sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschuß.

§ 12

- (1) Der Senat wählt einen Wahlausschuß, dem als Mitglieder 1 Professor, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 Student sowie 1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu wählen. Den Vorsitz führt ein Jurist der Verwaltung.
- (2) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in öffentlicher Sitzung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (3) Der Wahlausschuß macht die Wahl 45 Tage vor dem Wahltermin bekannt. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
1. Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
 4. die Gesamtzahl der den einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen zugeordneten Professorenstellen sowie die vorläufige Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
 5. eine Darstellung des Wahlsystems,
 6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,

9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
 10. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidaten,
 11. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuß einzureichen sind und ggf. vom Wahlausschuß festgestellte Mängel beseitigt werden müssen,
 12. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
 13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 14. die Wahltag,
 15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
 17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.
- (4) Der Wahlausschuß kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Helfer bedienen.
- (5) Mitglieder des Wahlausschusses und Wahlhelfer dürfen nicht Wahlbewerber sein.

§ 13

- (1) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk nach § 10 Abs. 3 Satz 4, ist die Briefwahlstimme ungültig. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe in jedem Wahlkreis folgende Zahlen zu ermitteln und in einer Niederschrift aufzunehmen:
1. Die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 3. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

- (2) Ungültig sind Stimmzettel, die
- a) nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind oder
 - b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (3) Ungültig sind Stimmen, die
- a) den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 - b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (4) Ungültig sind Stimmen weiterhin, wenn ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, ein leerer Wahlumschlag oder ein Stimmzettel ohne Wahlumschlag abgegeben wird.
- (5) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens:
1. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
 2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
 3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe in jedem Wahlkreis und der Gesamtfakultät,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe und wissenschaftliche Einrichtung bzw. Abteilung sowie insgesamt,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
 7. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
 8. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§ 14

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß in den Fakultäten durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat der Wahlausschuß die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuß.

§ 15

- (1) Für die Erstzuteilung der Sitze in den einzelnen Mitgliedergruppen ermittelt der Wahlausschuß die Zahl der am Tage nach dem Abschluß der Stimmauszählung an den einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen tatsächlich beschäftigten Professoren. Hiernach wird die Zahl der in den Gruppen jeweils zu vergebenden Sitze nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Rechnungsmodells festgestellt.
- (2) Die jeweiligen Sitze in den einzelnen wissenschaftlichen Einrichtungen werden an die Kandidaten nach dem von ihnen erreichten Stimmenrang vergeben. Dabei bleiben Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlausschuß durch Los.
- (3) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind die ersten 3 Sitze an den Hochschulassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkraft für besondere Aufgaben mit den meisten Stimmen zu vergeben. Die weitere Sitzverteilung erfolgt sodann entsprechend der Vorschrift des Absatzes 2.
Sind weniger als 3 Sitze zu vergeben, so erfolgt die Sitzverteilung ausschließlich nach der Regelung des Absatzes 2.
- (4) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, bleiben die Sitze frei.

§ 16

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch erheben.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses der Senat.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.
- (5) Im Falle der Begründetheit eines Einspruchs ist nur an der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Abteilung und in der Gruppe die Wahl zu wiederholen, hinsichtlich derer ein begründeter Einspruch eingelegt worden ist.

§ 17

- (1) Verändert ein Gewählter seinen Status als Mitglied einer Gruppe, entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder tritt ein Gewählter zurück, rückt der Kandidat nach, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Er tritt in die Amtszeit seines Vorgängers ein. Stehen keine unberücksichtigten Kandidaten mehr zur Verfügung, bleibt der Sitz frei.
- (2) Verändert sich die Zahl der an einer wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professoren nach Abschluß der Wahl, so führt der Dekan der betreffenden Fakultät auf Antrag des geschäftsführenden Leiters der wissenschaftlichen Einrichtung unter Berücksichtigung des erreichten Stimmenrangs der Kandidaten Entlassungen oder Nachberufungen durch. Im Falle der Erstbesetzung der Sitze gem. § 15 Abs. 3 entscheidet ggf. das Los zwischen den entlassenden bzw. nachzuberufenden Kandidaten.

§ 18

Der Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung wird erstmals vom Dekan der betreffenden Fakultät einberufen. Die Leitung der konstituierenden Sitzung bis zur Wahl des geschäftsführenden Leiters obliegt dem lebensältesten Professor der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 19

- (1) Bis zu Beginn des Wahlvorganges können alle Mitglieder des Vorstandes Wahlvorschläge machen.
- (2) Die Wahl des Geschäftsführenden Leiters ist geheim. Briefwahl findet nicht statt. Die Stimmzettel dürfen nur den Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- (3) Der Geschäftsführende Leiter wird mit mehr als der Hälfte der Stimmen der im Sinne des § 11 der Grundordnung der Universität Düsseldorf stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt. Darüber hinaus bedarf die Wahl des Geschäftsführenden Leiters der Mehrheit der Stimmen der dem Vorstand angehörenden Professoren.
Ergeben sich die in Satz 1 und 2 genannten Mehrheiten auch nicht in einem zweiten Wahlgang, so genügt es, wenn die Mehrheit der dem Vorstand angehörenden Professoren im dritten Wahlgang für den Kandidaten stimmt. Ergibt sich diese Mehrheit im dritten Wahlgang nicht, so ist eine neue Wahlversammlung einzuberufen.
- (4) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob der die Wahl annimmt.
- (5) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Leiters beträgt 1 Jahr; § 17 der Grundordnung der Universität Düsseldorf findet Anwendung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Die vorläufige Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Dies gilt entsprechend für Änderungen der vorläufigen Wahlordnung.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1985 (Az.: III B 5 - 7333/o/1).

Düsseldorf, den 29.4.1985



(Prof. Dr. Kaiser)

- Rektor -

Anlage 1

Anlage zu § 1 Satz 1

Philosophisches Institut
Erziehungswissenschaftliches Institut
Institut für Entwicklungs- und Sozialpsychologie
Sozialwissenschaftliches Institut
Historisches Seminar
Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft
Seminar für Klassische Philologie
Germanistisches Seminar
Anglistisches Institut
Romanisches Seminar
Institut für Sportwissenschaft

Anlage 2

Anlage zu § 1 Satz 2

1. Zentrum für Anatomie und Hirnforschung
 - Anatomisches Institut -
 - 1.1 Abteilung für Neuroanatomie
 - 1.2 Abteilung für Morphologische Endokrinologie und Histochemie
 - 1.3 Abteilung für Histologie und Embryologie
 - 1.4 Abteilung für Topographische Anatomie und Biomechanik
 - 1.5 C. und O. Vogt-Institut, Abteilung für Hirnforschung

2. Zentrum für Physiologie und Klinische Physiologie
 - Physiologisches Institut -
 - 2.1 Abteilung für Herz- und Kreislaufphysiologie
 - 2.2 Abteilung für Neuro- und Sinnesphysiologie
 - 2.3 Abteilung für Klinische Physiologie

3. Zentrum für Physiologische Chemie und Klinische Biochemie
 - Institut für Physiologische Chemie -
 - 3.1 Abteilung für Physiologische Chemie I
 - 3.2 Abteilung für Physiologische Chemie II

4. Zentrum für Medizinische Psychologie und Soziologie sowie Medizinische Statistik und Biomathematik
 - 4.1 Abteilung: Institut für Medizinische Psychologie
 - 4.2 Abteilung: Institut für Medizinische Soziologie
 - 4.3 Abteilung: Institut für Medizinische Statistik und Biomathematik

5. Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie
 - 5.1 Abteilung: Institut für Pharmakologie
 - 5.2 Abteilung: Institut für Toxikologie

6. Zentrum für Pathologie und Biophysik
 - 6.4 Abteilung: Institut für Biophysik und Elektronenmikroskopie

7. Zentrum für Ökologische Medizin

7.4 Abteilung: Institut für Humangenetik und Anthropologie

9. Zentrum für operative Medizin I

- Chirurgische Klinik und Poliklinik -

9.6 Abteilung: Institut für Experimentelle Chirurgie

16. Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

16.1 Abteilung: Institut für Geschichte der Medizin

Anlage 3 zu § 15 Abs. 1 Satz 2

Zusammensetzung des Vorstandes und Stimmrecht

Berechnungsmodell zu § 11 der Grundordnung der Universität
Düsseldorf

Professoren	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
wissenschaftliche Mitarbeiter	1 ⁻	1 ⁻	1	1	1	2	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5	5	6	6	6
nichtwissenschaft- liche Mitarbeiter a)	1 ⁻	1 ⁻	1 ⁻	1	1	1	2 ⁺	2 ⁺	2 ⁺	3 ⁺	3 ⁺	3 ⁺	4 ⁺	4 ⁺	4 ⁺	5 ⁺	5 ⁺	5 ⁺	6 ⁺	6 ⁺
Studenten b)	1 ⁻	1 ⁻	1 ⁻	1 ⁻	1	1	1	2	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5	5	6

⁻) ohne Stimmrecht

⁺) jedoch nicht mehr als ein Fünftel aller nichtwissenschaftlichen
Mitarbeiter der Einrichtung

a) Stimmrecht unter Berücksichtigung des § 14 (1) WissHG

b) Stimmrecht in Angelegenheiten, die Studium und Lehre
betreffen

Wahlordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Universität Düsseldorf, für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten sowie für die Wahlen der ständigen Kommissionen gem. § 22 WissHG und die Wahlen der Kommissionen für die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum vom 29.4.1985

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 19 Abs. 3, 20 Abs. 5, 21 Abs. 5, 22 Abs. 2, 23 Abs. 2, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 29 Abs. 5, 33 Abs. 4 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 28.11.1979 (GV NW S. 926), zuletzt geändert am 18.12.1984 (GV.NW.S.800) hat die Universität Düsseldorf folgende Wahlordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

1. Teil: Wahlen zum Konvent und Senat, Wahlen zu den Fakultätsräten, Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten und der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Wahlsystem

§ 5 Wahlkreise

§ 6 Wahlorganisation

§ 7 Wahlausschuß

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 8 Festlegung des Wahltermins

§ 9 Wahlbekanntmachung

§ 10 Auslage der Wählerverzeichnisse

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

§ 13 Wiederholung der Wahl

3. Abschnitt: Der Wahlgang

§ 14 Die Urnenwahl

§ 15 Die Briefwahl

§ 16 Die fehlerhafte Stimmabgabe

4. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 17 Die Stimmenauszählung

§ 18 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat

§ 19 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Fakultätsräten

§ 20 Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

5. Abschnitt: Die Zuordnung von Stellvertretern für die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte; die Durchführung der Nachrückverfahren bei dem Ausscheiden von Mitgliedern, die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 21 Die Zuordnung von Stellvertretern für die Mitglieder des Senats

§ 22 Die Zuordnung von Stellvertretern und vorläufigen Stellvertretern für die Mitglieder der Fakultätsräte

§ 23 Die Nachrückverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern des Konvents, des Senats und der Fakultätsräte

§ 24 Die Nachrückverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern der Vorstände der Wissenschaftlichen Einrichtungen und der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

§ 25 Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

6. Abschnitt: Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses, das Wahlprüfungsverfahren, der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

§ 26 Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses

§ 27 Das Wahlprüfungsverfahren

§ 28 Der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien, die Amtszeit der Mitglieder

2. Teil: Die Wahlen des Rektors und der Prorektoren

§ 29 Die Bildung des Wahlvorstandes

§ 30 Das Wahlvorschlagsverfahren

§ 31 Die Wahl des Rektors

§ 32 Das Wahlverfahren in den Fällen des § 19 Abs. 4 Sätze
2 bis 5 WissHG

§ 33 Die Wahl der Prorektoren

3. Teil: Die Wahl der Dekane und der Prodekane

§ 34 Die Wahlversammlung

§ 35 Die Wahl des Dekans und des Prodekans

4. Teil: Wahlen der Geschäftsführenden Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

§ 36 Die Wahl des Geschäftsführenden Leiters

5. Teil: Die Wahlen der Ständigen Kommissionen und der Kommissionen für die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum

§ 37 Das Wahlverfahren

6. Teil: Nachwahlen

§ 38 Nachwahlen

7. Teil: Inkrafttreten

§ 39 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zu folgenden Organen und Gremien:

1. Wahlen zum Konvent,
2. Wahlen zum Senat,
3. Wahlen zu den Fakultätsräten,
4. Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung (Vorstände der Einrichtungen),
5. Wahlen des Rektors und der Prorektoren
6. Wahlen der Dekane und der Prodekane,
7. Wahlen der Geschäftsführenden Leiter der Einrichtungen,
8. Wahlen der Ständigen Kommissionen gem. § 22 WissHG sowie Wahlen der Kommissionen für die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum.

1. Teil: Wahlen zum Konvent und Senat, Wahlen zu den Fakultätsräten, Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultäten und der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder des Konvents, des Senats und der Fakultätsräte sowie die Wahlmitglieder der Vorstände der Einrichtungen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Jedes Mitglied der Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht (Wahlrecht und Wählbarkeit) nur in einer Fakultät bzw. in einer Einrichtung und dort nur in einer Gruppe ausüben. Ein Mitglied, das mehreren Fakultäten, Einrichtungen bzw. Gruppen angehört, hat innerhalb einer vom Wahlausschuß zu bestimmenden Frist zu erklären, in welchem Bereich bzw. in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will (§ 16 Abs. 3 WissHG). Andernfalls ordnet es der Wahl-

ausschuß einem der Bereiche bzw. einer der Gruppe zu, denen es angehört.

- (3) Für die Fakultätszugehörigkeit der Studenten ist ihre Erklärung bei der Einschreibung maßgeblich. Für die Wahlen zum Konvent und zum Senat werden die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universitätsbibliothek der Philosophischen Fakultät und die des Rechenzentrums der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat sind alle Mitglieder der Universität wahlberechtigt und wählbar.
- (2) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind das in der jeweiligen Fakultät überwiegend tätige Hochschulpersonal sowie die Studenten, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.
- (3) a) Bei den Wahlen zu den Vorständen der Einrichtungen sind die wissenschaftlichen Mitarbeiter jeweils bei der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, der sie zugeordnet sind.
- b) In der Gruppe der Studenten sind diejenigen Studenten wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Student ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomand bzw. Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt. Jeder Student, der an mehr als einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig ist, muß bei der Kandidatur entscheiden für welche Einrichtung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Wahlberechtigt sind die studentischen Vertreter in dem betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel

statt, so steht dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

- c) Die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind jeweils an der Einrichtung wahlberechtigt und wählbar, an der sie tätig sind.
- (4) Alle Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 45. Tag vor dem ersten Wahltag erworben haben, sind in die Wählerverzeichnisse aufzunehmen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten und Einrichtungen sowie dort jeweils nach Gruppen getrennt von der Verwaltung der Universität erstellt. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht Einspruch erhoben zu haben (§ 10 WO), obliegt der Nachweis ihrer Wahlberechtigung.

§ 4

Wahlsystem

- (1) Die den Gruppen zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Die Wahlen zu den Fakultätsräten erfolgt in der Gruppe der Professoren als Persönlichkeitswahl; für die übrigen Gruppen gilt Satz 1. Die Wahlen zu den Vorständen der Einrichtungen erfolgen als Persönlichkeitswahl.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten hat in der Gruppe der Professoren jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze in seinem Wahlkreis zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist zulässig.
- (3) Den Kandidaten wird entsprechend der von ihnen erlangten Stimmenzahl ein Stimmenrang zugeordnet. Bei Stimmengleichheit ermittelt der Wahlausschuß den Stimmenrang durch Losentscheid. Im Falle der Persönlichkeitswahl wird Kandidaten, die keine Stimme erlangt haben, kein Stimmenrang zugeordnet; sie bleiben bei der Zuteilung der Sitze außer Betracht.

§ 5

Wahlkreise

- (1) Bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat bildet die Gesamtuniversität für jede Mitgliedergruppe jeweils einen Wahlkreis. Unbeschadet der Regelung des Satzes 1 können den Mitgliedern der Gruppe der Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Gruppe der Studenten entsprechend ihrer Fakultätszugehörigkeit zur Stimmabgabe je ein Wahllokal zugewiesen werden.
- (2) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten bildet - mit Ausnahme der Wahlen in der Gruppe der Professoren - jede Fakultät jeweils einen Wahlkreis. Für die Wahlen in der Gruppe der Professoren werden die Fakultäten in die aus Anlage 1 ersichtlichen Wahlkreise untergliedert. Diesen Wahlkreisen ordnet der Wahlausschuß unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit des Stimmerfolgswertes nach der Zahl der Wahlberechtigten am 55. Tage vor dem ersten Wahltag Sitze zu.
- (3) Bei den Wahlen zu den Vorständen der Einrichtungen bildet jede Einrichtung für jede an der Wahl beteiligte Gruppe jeweils einen Wahlkreis. Die Aufgliederung in die einzelnen Wahlkreise ergibt sich aus Anlage 2.

§ 6

Wahlorganisation

Die Wahlen sind, soweit dies nicht im Einzelfall untunlich sein sollte, zur gemeinsamen Durchführung zu verbinden.

§ 7

Wahlausschuß

- (1) Der Senat wählt für die Durchführung der Wahlen einen gemeinsamen Wahlausschuß, dem als Mitglieder 1 Professor, 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter, 1 Student und 1 nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter angehören. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes dauert 1 Jahr, die der übrigen

Mitglieder 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses. Fällt das Ende der Amtszeit in den Zeitraum einer in der Durchführung befindlichen Wahl, so bleiben die Mitglieder des Wahlausschusses bis zur Beendigung der Wahl im Amt.

- (2) Den Vorsitz im Ausschuß führt ein auf Vorschlag des Kanzlers hierzu vom Senat bestellter Jurist der Verwaltung der Universität.
- (3) Der Wahlausschuß bereitet die Wahl vor und überwacht ihre Durchführung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in hochschul-öffentlicher Sitzung. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (4) Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Wahlbewerber sein.
- (5) Der Wahlausschuß kann zur Erfüllung seiner Aufgaben unter Berücksichtigung der dienstlichen bzw. ausbildungsmäßigen Belange ehrenamtliche Wahlhelfer aus allen Gruppen heranziehen. Für diese gilt Absatz 4 entsprechend.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Wahl

§ 8

Festlegung des Wahltermins

Das Rektorat bestimmt den Wahltermin unter Berücksichtigung der in dieser Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen gesetzten Fristen.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuß macht die Wahl 45 Tage vor dem Wahltermin bekannt.

(2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
2. die Bezeichnung der zu wählenden Organe bzw. Gremien,
3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe und Wahlkreis,
5. eine Darstellung des Wahlsystems,
6. einen Hinweis darauf, daß ohne besonderen Nachweis seiner Wahlberechtigung nur wählen kann, wer in die Wählerverzeichnisse eingetragen ist,
7. einen Hinweis auf den Ort und die Zeit der Auslage der Wählerverzeichnisse,
8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse einzulegen,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
10. einen Hinweis auf die notwendige Zahl von Kandidaten,
11. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlausschuß einzureichen sind,
12. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
14. die Wahltage,
15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen,
17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

(3) Die Wahlbekanntmachung erfolgt bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat durch Aushang an der hierfür vorgesehenen Tafel im Gebäude 16.11 (Erdgeschoß im Eingangsbereich). Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der Einrichtungen erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang an den Anschlagtafeln der Dekanate der betreffenden Fakultäten. Überstücke der Wahlbekanntmachung werden nach Maßgabe der verwaltungsmäßigen Möglichkeiten im Universitätsbereich verteilt.

§ 10

Auslage der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag an einem vom Wahlausschuß zu bestimmenen Ort zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des 31. Tages vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlausschuß geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied einer Mitgliedergruppe kann sich selbst oder andere Mitglieder seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen.

- (2) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl gelten für den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge folgende Regelungen:
 1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidaten muß bei der Wahl zum Konvent mindestens halb so groß, bei der Wahl zum Senat mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
 2. Die Listenvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) einen für die Liste Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort,
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und - bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat - Fakultätszugehörigkeit der Bewerber,
 - e) zusätzlich bei den Studenten die Matrikelnummer,
 - f) bei den Mitgliedern der übrigen Gruppen die Amts- oder Dienstbezeichnung.

3. Jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.
 4. Die Listenvorschläge sind spätestens 31 Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß einzureichen. Mit dem Listenvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, eine eventuelle Wahl anzunehmen.
- (3) Im Falle der Persönlichkeitswahl gelten die Vorschriften des Absatzes 2 mit folgender Maßgabe entsprechend:
1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidaten muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze. Bei den Wahlen zu den Vorständen der Einrichtungen ermittelt der Wahlausschuß die Gesamtzahl der am 50. Tag vor dem ersten Wahltag den einzelnen Einrichtungen zugeordneten Professorenstellen und berechnet auf der Grundlage des als Anlage 3 beigefügten Modells die von den Wahlvorschlägen zu berücksichtigende Sitzzahl.
 2. Die Angaben im Wahlvorschlag beschränken sich auf die in Absatz 2 Nr. 2 Buchstaben d) bis f) genannten Daten; bei den Wahlen zu den Vorständen der Einrichtungen tritt die Angabe der Einrichtung, an der der Kandidat ist, und bei den Wahlen zu den Fakultätsräten die Angabe des vom Kandidaten vertretenen Faches hinzu. Bei den Wahlen zu den Vorständen der Einrichtungen ist in der Gruppe der Studenten außerdem die Bescheinigung des Dekans gem. § 3 Abs. 3 b) Satz 2 beizufügen.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge und deren Veröffentlichung

- (1) Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge legt der Wahlausschuß in dem zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse bestimmten Raum zum Zwecke unverzüglicher Korrektur aus. Nach dem 25. Tag vor dem ersten Wahltag ist die Berichtigung der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

- (2) Der Wahlausschuß gibt spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle der personalisierten Verhältniswahl ermittelt der Wahlausschuß die Reihenfolge der Wahlvorschläge in der Veröffentlichung durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung in alphabetischer Reihenfolge. Die Anschriften der Bewerber sind nicht Bestandteil der Veröffentlichung.

§ 13

Wiederholung der Wahl

Wird kein den Voraussetzungen des § 11 entsprechender Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren vom Wahlausschuß auf der Grundlage der aufgestellten Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Das Rektorat bestimmt unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl.

3. Abschnitt: Der Wahlgang

§ 14

Die Urnenwahl

- (1) Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig.
- (2) Die Urnenwahl findet an vier nicht vorlesungsfreien Werktagen jeweils von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Mindestens zwei der Wahltage sollen unmittelbar aufeinander folgen, Für die Mitglieder der Fakultäten wird je ein Wahlraum eingerichtet; nur in diesem können sie ihre Stimme abgeben. Für die Mitglieder der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter wird für die gesamte Universität ein gemeinsamer Wahlraum eingerichtet. Die Wahlbekanntmachung gibt die Wahlräume nach Gebäude- und Raumnummer an.

- (3) Die Wahlunterlagen bestehen aus jeweils einem Stimmzettel und einem Wahlumschlag. Für alle vorliegend geregelten Wahlen werden getrennte Wahlunterlagen erstellt. Die Gestaltung der Stimmzettel entspricht der Regelung des § 12 Absatz 3.
- (4) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann und daß im Wahlraum Stimmzettel und Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (5) Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.
- (6) Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Studenten sollen darüberhinaus ihren Studentenausweis vorlegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere eindeutige Weise kenntlich macht. Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

§ 15

Briefwahl

- (1) Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 5. Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingegangen sind.
- (2) Der Wähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen Wahlbriefumschlag. Der Wahlausschuß hat die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (3) Für die Stimmabgabe gilt § 14 Absatz 7 Satz 1 entsprechend.
- (4) Der Wähler hat dem Wahlausschuß im verschlossenen Wahlbriefumschlag
1. den von ihm unterschriebenen Wahlschein und
 2. seinen im Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.
- (5) Der Wahlausschuß sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Ablauf des Wahltermins unter Verschuß.

§ 16

Die fehlerhafte Stimmabgabe

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
- a) nicht in der vorgeschriebenen Form abgegeben worden sind
 - oder
 - b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (2) Ungültig sind Stimmen, die
- a) den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen
 - oder
 - b) einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (3) Ungültig sind Stimmen weiterhin, wenn ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, ein leerer Wahlumschlag oder ein Stimmzettel ohne Wahlumschlag abgegeben wird.

4. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 17

Die Stimmenauszählung

- (1) Unmittelbar nach Ablauf des Wahltermins erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm

dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist hochschulöffentlich.

- (2) Vor Öffnung der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln aus der Briefwahl ist die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis zu vermerken. Enthält das Wählerverzeichnis einen Vermerk über die Teilnahme an der Urnenwahl (§ 14 Abs. 6 Satz 4), so ist die Briefwahlstimme ungültig.
- (3) Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:
 1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 2. bei der Listenwahl die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages sowie auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
 3. bei der Persönlichkeitswahl die auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 4. die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

§ 18

Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zum Konvent und zum Senat

- (1) Der Konvent umfaßt 90 Mitglieder und zwar 36 Professoren, 18 wissenschaftliche Mitarbeiter, 18 Studenten und 18 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
Der Senat umfaßt 22 Wahlmitglieder und zwar 12 Professoren, 4 wissenschaftliche Mitarbeiter, 4 Studenten und 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.
- (2) Die auf die einzelnen Listen einer jeden Gruppe entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren vom Wahlausschuß ermittelt. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

- (3) Die auf die jeweiligen Listen entfallenden Sitze werden sodann in der Reihenfolge der von den Kandidaten erreichten Stimmenränge (§ 4 Abs. 3) diesen zugeteilt. In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden dabei vorab die ersten drei Sitze an den Hochschulassistenten, den wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkraft für besondere Aufgaben mit den jeweils meisten Stimmen der Bewerber der Mitgliedergruppe über die Listen hinweg vergeben.
- (4) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben die restlichen Sitze frei, es sei denn, es bleiben in der Gruppe der Professoren mehr als 5 Sitze bei den Wahlen zum Konvent und mehr als 2 Sitze bei den Wahlen zum Senat sowie bei den übrigen Gruppen mehr als 3 Sitze bei den Wahlen zum Konvent und mehr als 1 Sitz bei den Wahlen zum Senat unbesetzt. In den letztgenannten Fällen ist eine Nachwahl durchzuführen, für deren Durchführung § 13 entsprechend gilt.
- (5) Ergibt die Verteilung gem. Abs. 3 nicht, daß bei den Wahlen zum Konvent in den Gruppen der Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten jeweils $\frac{1}{6}$ der der Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze auf jede Fakultät entfallen, so ist vorab eine Zuteilung der entsprechenden Zahl von Sitzen nach dem Gesichtspunkt der Fakultätszugehörigkeit der Kandidaten vorzunehmen. Hierbei sind die Kandidaten einer Fakultät über die Listen hinweg nach der erreichten Stimmenzahl in eine Rangfolge zu bringen. Hierbei gilt § 4 Abs. 3 entsprechend. In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ist dabei entsprechend der Regelung des Abs. 3 Satz 2 zu verfahren. Die Fakultätssitze werden unter Anrechnung auf die der jeweiligen Liste zugewiesene Gesamtsitzzahl vergeben. Sollte die Gesamtsitzzahl einer Liste durch die auf diese Liste entfallenden Fakultätssitze überschritten werden, so ist die entsprechende Anzahl von Sitzen den übrigen Listen in der Reihenfolge der geringsten noch mit einem Sitz ausgestatteten Höchstzahlen abzuziehen. Bei gleicher Höchstzahl entscheidet das Los.

- (6) Bei den Wahlen zum Senat gilt die Regelung des Abs. 5 lediglich für die Gruppe der Professoren mit der Maßgabe, daß $\frac{1}{4}$ der der Gruppe zur Verfügung stehenden Sitze auf jede Fakultät entfällt.

§ 19

Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den Fakultätsräten

- (1) Den Fakultätsräten der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gehören neben dem Dekan als Vorsitzendem und dem Prodekan jeweils 24 Professoren, 9 wissenschaftliche Mitarbeiter, 9 Studenten und 3 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an.
Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören neben dem Dekan als Vorsitzendem sowie dem Prodekan und dem ärztlichen Direktor 32 Professoren, 12 wissenschaftliche Mitarbeiter, 12 Studenten und 4 nichtwissenschaftliche Mitarbeiter an. Die Prodekane sowie der ärztliche Direktor besitzen kein Stimmrecht.
- (2) Für die Zuweisung der Sitze gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 3 des § 18 entsprechend, soweit nicht im folgenden eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Eine Nachwahl ist durchzuführen, wenn nach der Zuordnung der Sitze in der Gruppe der Professoren mehr als 2 Sitze und in den übrigen Gruppen mehr als 1 Sitz frei bleiben.
- (4) In der Gruppe der Professoren erfolgt vor der Wahl des Dekans und des Prodekans eine vorläufige Zuordnung der Sitze entsprechend dem von den Kandidaten in den einzelnen Wahlkreisen erlangten Stimmenrang (§ 4 Abs. 3). Nach der Wahl von Dekan und Prodekan wird eine endgültige Sitzzuteilung wie folgt vorgenommen:
1. Auf den Sitz des zum Dekan gewählten Mitgliedes des Fakultätsrates rückt der Kandidat, der von allen Kandidaten, die keinen Sitz errungen haben, den höchsten relativen Stimmenrang aufweist. (Der relative Stimmenrang wird bestimmt durch das Verhältnis der Zahl der erreichten Stimmen zu der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen. Die Berechnung des relativen Stimmenrangs wird ohne Rundung bis zur einschließlich sechsten Dezimalstelle ausgeführt. Im Falle der Zahlengleichheit entscheidet das Los).

2. Auf den freigewordenen Sitz des Mitgliedes, das zum Prodekan gewählt wird, rückt der Kandidat aus demselben Wahlkreis nach, der unter den nicht in den Fakultätsrat gelangten Kandidaten den höchsten Stimmenrang aufweist. Ist die Zahl der Kandidaten des Wahlkreises zuvor bereits erschöpft, so rückt der Kandidat nach, der von allen nicht in den Fakultätsrat einziehenden Wahlbewerbern den höchsten relativen Stimmenrang aufweist.

§ 20

Die Zuweisung der Sitze bei den Wahlen zu den
Vorständen der Einrichtungen

- (1) Dem Vorstand einer Einrichtung gehören an:
 1. Die dort tätigen Professoren;
 2. Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Einrichtung; die Anzahl dieser Vertreter beträgt ein Drittel (abgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins;
 3. Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Einrichtung; die Anzahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (aufgerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, höchstens ein Fünftel der Zahl aller nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Einrichtung, jedoch mindestens Eins;
 4. Vertreter der Studenten; die Anzahl dieser Vertreter beträgt Eins weniger als ein Drittel (gerundet) der Zahl der Professoren im Vorstand, jedoch mindestens Eins.

- (2) Für die Erstzuteilung der Sitze in den einzelnen Mitgliedergruppen ermittelt der Wahlausschuß die Zahl der am Tage nach dem Abschluß der Stimmauszählung an den einzelnen Einrichtungen tätigen Professoren. Hiernach wird die Zahl der jeweils zu vergebenden Sitze auf der Grundlage des als Anlage beigefügten Rechnungsmodells festgestellt.

- (3) Die jeweiligen Sitze in den einzelnen Einrichtungen werden an die Kandidaten nach dem von ihnen erreichten Stimmenrang vergeben.

- (4) In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sind die ersten drei Sitze an den Hochschulassistenten, den wissenschaftlichen Mitarbeiter und die Lehrkraft für besondere

Aufgaben mit den meisten Stimmen zu vergeben.
Sind weniger als 3 Sitze zu vergeben, so erfolgt die Sitzverteilung ausschließlich nach der Regelung des Abs. 3.

- (5) Können nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden, so bleiben die Sitze frei.

5. Abschnitt: Die Zuordnung von Stellvertretern für die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte; die Durchführung der Nachrückverfahren bei dem Ausscheiden von Mitgliedern, die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 21

Die Zuordnung von Stellvertretern für die Mitglieder des Senats
Einem Senatsmitglied wird derjenige Kandidat als Stellvertreter zugeordnet, der auf der Liste des Mitglieds unter den nicht in den Senat gewählten Kandidaten denselben Stimmenrang erreicht hat wie das Mitglied unter den zusammen mit ihm in den Senat gewählten Kandidaten der Liste. Den Inhabern von Fakultäts-sitzen werden Stellvertreter entsprechend der Regelung des Satzes 1 über die Listen hinweg zugeordnet. Reicht die Zahl der Kandidaten einer Liste nicht aus, um allen Mitgliedern des Senats einen Stellvertreter zuzuordnen, so unterbleibt insoweit eine Stellvertretung.

§ 22

Die Zuordnung von Stellvertretern und vorläufigen Stellvertretern für die Mitglieder der Fakultätsräte

- (1) Für die Zuordnung der Stellvertreter gilt, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, § 21 entsprechend.
- (2) In der Gruppe der Professoren werden nach der Durchführung des Nachrückverfahrens gem. § 19 Abs. 4 den Kandidaten, die einen Sitz erhalten haben, diejenigen Kandidaten als Vertreter zugeordnet, die unter den nicht in den Fakultätsrat gelangten Wahlbewerbern desselben Wahlkreises den gleichen Stimmenrang erlangt haben, wie der Vertretene unter den mit ihm in den Fakultätsrat einziehenden Kandidaten. Reicht die

Zahl der Kandidaten eines Wahlkreises zur Vertreterbestellung nicht aus, so wird aus einem anderen Wahlkreis der Kandidat mit dem höchsten relativen Stimmenrang (§ 19 Abs. 4 Nr. 1), der weder einen Sitz erhalten hat, noch die Funktion eines Stellvertreters ausübt, als Stellvertreter zugeordnet. Die Zuordnung der Stellvertreter gem. Satz 2 erfolgt dabei entsprechend der Reihenfolge der Ordnungsziffern von der Mangelsituation betroffenen Wahlkreise unter Berücksichtigung des jeweils erlangten Stimmenrangs des Vertretenen und des jeweils erlangten relativen Stimmenrangs des Stellvertreters. Reicht die Zahl aller Kandidaten zur Bestellung von Stellvertretern nicht aus, so erfolgt in der Reihenfolge der Ordnungsziffern der von der Mangelsituation betroffenen Wahlkreise eine Zuteilung gem. Satz 3 mit dem Ziel des Gleichstandes aller betroffenen Wahlkreise.

- (3) Für die Sitzungen des Fakultätsrates bis zur Wahl des Dekans und des Prodekanes werden den Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren entsprechend der Regelung des Absatzes 2 vorläufige Stellvertreter zugeordnet.

§ 23

Die Nachrückverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern des Konvents, des Senats und der Fakultätsräte

- (1) Verändert ein Gewählter seinen Status als Mitglied einer Gruppe, entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit oder tritt ein Gewählter zurück, so tritt an seine Stelle im Falle der personalisierten Verhältniswahl - soweit Abs.3 keine andere Regelung trifft - der Kandidat aus derselben Liste, im Falle der Persönlichkeitswahl der Kandidat aus demselben Wahlkreis mit dem jeweils höchsten Stimmenrang, dem bisher kein Sitz zugewiesen wurde. In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gilt entsprechendes für den bislang nicht berücksichtigten Kandidaten derselben Untergruppe. Stehen keine Kandidaten mehr zur Verfügung, so bleiben die Sitze frei; §§ 18 Abs.4, 19 Abs.3 und 22 Abs.2 Satz 2 ff. gelten entsprechend.

- (2) In die Eigenschaft als stellvertretendes Mitglied des Senats bzw. des Fakultätsrates rückt unter den Voraussetzungen des Abs.1 der ranghöchste Bewerber aus dem Kreise der weder zu den Mitgliedern, noch zu deren Stellvertretern zählenden Kandidaten derselben Liste bzw. desselben Wahlkreises nach.
- (3) Wird durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Mindestzahl der Fakultätssitze (§ 18 Abs.5 u. 6) unterschritten, so tritt an seine Stelle der Kandidat mit dem jeweils höchsten Stimmenrang, dem bisher kein Sitz zugewiesen wurde, aus der Liste und der Fakultät, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte. Enthält die Liste des ausgeschiedenen Mitglieds keinen entsprechenden Kandidaten mehr, so wird das Nachrückverfahren gem. Abs.1 durchgeführt.
- (4) Die nachrückenden Hauptmitglieder bzw. Stellvertreter treten in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.
- (5) Treten die Voraussetzungen des Abs.1 in der Person eines Stellvertreters ein, so wird ein den vorstehenden Absätzen entsprechendes Nachrückverfahren durchgeführt.

§ 24

Die Nachrückverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung

- (1) Scheiden Wahlmitglieder der Vorstände aus, so gilt für das Nachrückverfahren § 23 Abs. 1 entsprechend. In der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird über den nachrückenden Kandidaten durch Los entschieden, wenn die Erstbesetzung des betroffenen Sitzes gem. § 20 Abs. 4 Satz 2 erfolgte.
- (2) Verändert sich die Zahl der an einer Einrichtung tätigen Professoren nach Abschluß der Wahl, so führt der Dekan der betreffenden Fakultät auf Antrag des geschäftsführenden Leiters der Einrichtung unter Berücksichtigung des erreichten Stimmenranges der Kandidaten Entlassungen oder Nachberufungen durch. Im Falle der wissenschaftlichen Mitarbeiter entscheidet ggf. das Los zwischen den betreffenden Kandidaten der einzelnen Untergruppen, sofern die Zahl der nachrückenden bzw. ausscheidenden Mitglieder nicht durch drei teilbar ist.

§ 25

Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die

Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift enthält mindestens:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer;
2. die Zahl der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
3. den jeweiligen Zeitpunkt, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe, soweit Wahlkreise gebildet sind, zusätzlich jeweils die Gesamtzahl der dort Abstimmenden,
5. entsprechend der Regelung der Nr. 4 die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und insgesamt,
6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber eines Wahlvorschlages (personalisierte Verhältniswahl) bzw. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für den jeweiligen Kandidaten (Persönlichkeitswahl),
8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen der ihnen ggf. zugeordneten Stellvertreter
9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

Die Wahl Niederschrift wird bei den Wahlen zu den Fakultätsräten nach der Durchführung des Nachrückverfahrens gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 um die Namen der in der Gruppe der Professoren endgültig zugeordneten Stellvertreter ergänzt.

6. Abschnitt: Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses, das Wahlprüfungsverfahren, der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien

§ 26

Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Die Veröffentlichung der Wahlergebnisse erfolgt entsprechend der Regelung des § 9 Abs. 3.

- (2) Der Inhalt der Veröffentlichung wird vom Wahlausschuß festgelegt. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahlergebnisse hat der Wahlausschuß die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

§ 27

Das Wahlprüfungsverfahren

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim Wahlausschuß schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben.
- (3) Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichtes des Wahlausschusses.
- (4) Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

§ 28

Der Zusammentritt der neugewählten Organe und Gremien, die Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die neugewählten Organe und Gremien werden durch den im Amt befindlichen Vorsitzenden zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden, soweit sich aus dieser Wahlordnung nichts abweichendes ergibt.
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Organe und Gremien beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. Beginn und Ende der Amtszeit bestimmen sich nach § 17 der Grundordnung der Universität Düsseldorf.

2. Teil: Die Wahl des Rektors und der Prorektoren

§ 29

Die Bildung des Wahlvorstandes

- (1) Für die Wahl des Rektors und der Prorektoren wählt der Konvent in dem dem letzten Semester der Amtszeit des Rektors vorausgehenden Semester aus seiner Mitte einen Wahlvorstand, der aus einem Mitglied der Gruppe der Professoren als Vorsitzendem und je einem Mitglied aus den übrigen Gruppen besteht. Es ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und deren Stellvertreter werden von den anwesenden Mitgliedern des Konvents in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Der Wahlvorstand leitet die Wahl des Rektors und der Prorektoren sowie die Neu- bzw. Nachwahl von Prorektoren während der Amtszeit des Rektors.
- (3) Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes des Wahlvorstandes beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre. § 7 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Soweit die Geschäftsordnung des Konvents dies vorsieht, können Nachfolger für aus dem Vorstand ausscheidende Mitglieder im Wege des Umlaufverfahrens gewählt werden.

§ 30

Das Nominationsverfahren

- (1) Der Senat ist im vorletzten Semester der Amtszeit des Rektors und ggf. unverzüglich nach Wahlversammlungen des Konvents einzuberufen, um über die Wahlvorschläge für die Rektorenwahl gem. § 19 Abs. 4 WissHG oder im Falle von § 19 Abs. 4 Satz 4 WissHG darüber zu beschließen, ob ein neuer Vorschlag des Senats für die Rektorenwahl vorgelegt werden soll.

- (2) Einladungen und Beschlüsse des Senats erfolgen nach den Bestimmungen der Grundordnung der Universität Düsseldorf und nach der Geschäftsordnung des Senats.
- (3) Bewerbervorschläge im Senat werden schriftlich abgegeben und müssen von mindestens vier Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nur einen Vorschlag unterzeichnen. Der Vorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muß mit der Erklärung des Bewerbers versehen sein, daß er mit der Kandidatur einverstanden und im Falle der Wahl bereit sei, das Amt anzutreten. Die Bewerbervorschläge sind dem Senat spätestens einen Tag vor der Sitzung zuzuleiten.
- (4) Am Ende einer Aussprache beschließt der Senat über die Bewerbervorschläge. Die Stimmabgabe ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel in einem Wahlumschlag. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Jedes Senatsmitglied hat eine Stimme, die es durch Ankreuzen des Namens des von ihm gewählten Bewerbers abgibt.
- (5) Im Anschluß an die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses stimmt der Senat in gleichfalls geheimer Wahl darüber ab, ob nur der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl oder aber auch der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl dem Konvent vorgeschlagen werden soll. Bei Stimmengleichheit der höchstrangigen Bewerber findet vor der Durchführung der zuvor genannten Abstimmung eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so wird die Stichwahl einmal wiederholt. Bleibt auch sie ohne Ergebnis, so wird durch Los entschieden, welcher der Bewerber als der mit der höchsten bzw. zweithöchsten erreichten Stimmenzahl gilt.
- (6) Der Senat übermittelt dem Wahlvorstand jeweils unverzüglich seinen Beschluß.
Der durch den Beschluß nominierte Bewerber teilt innerhalb von 5 Tagen nach der Beschlußfassung im Senat dem Wahlvorstand mit, welche drei Kandidaten er für den Fall seiner Wahl dem Konvent als Prorektoren vorschlagen wird und in welcher der ständigen Kommissionen diese den Vorsitz führen

werden.

Der amtierende Rektor hat den Minister für Wissenschaft und Forschung unmittelbar und unverzüglich über den Wahlvorschlag des Senats sowie darüber zu unterrichten, welche Professoren der nominierte Bewerber dem Konvent als Prorektoren vorschlagen wird.

§ 31

Die Wahl des Rektors

- (1) Der Wahlvorstand lädt unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über den Wahlvorschlag des Senats und der Mitteilung der Vorschläge zur Wahl der Prorektoren (§ 30 Abs.6) alle Mitglieder des Konvents und die Kandidaten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche zur Wahlversammlung ein. Die Wahlversammlung findet frühestens 2 Wochen nach der Beschlußfassung des Senats statt. Zugleich mit der Versammlung sind die Wahlvorschläge in der Universität bekanntzumachen; dabei ist der Wahltermin anzugeben.
- (2) Zu Beginn der Wahlversammlung prüft der Wahlvorstand die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Sodann stellen sich die Kandidaten dem Konvent vor.
- (3) Die sich an die Vorstellung der Kandidaten anschließende Wahl des Rektors ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Eine Briefwahl findet nicht statt.
- (4) Ist dem Konvent ein Bewerber zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Konvent zwei Bewerber vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Konvents eine Stimme, die es durch Ankreuzen neben dem Namen des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder die mehr als ein Kreuz enthalten, sind ungültig.
- (5) Gewählt ist der Bewerber, für den die Mehrheit der Mitglieder des Konvents stimmt. Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

- (6) Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so findet in derselben Wahlversammlung ein zweiter Wahlgang statt. Für diesen Wahlgang gelten die Vorschriften der Absätze 3 und 5 entsprechend.
- (7) Der Wahlvorstand stellt im Anschluß an die Wahl die Abstimmungsergebnisse fest und gibt das Wahlergebnis in der Universität bekannt. In einer Niederschrift über den Ablauf der Wahlversammlung sind insbesondere die Wahlvorschläge zu protokollieren. Die Niederschrift ist zu den Unterlagen des Konvents zu nehmen.

§ 32

Das Verfahren gem. § 19 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 WissHG

- (1) Wird in dem Verfahren nach § 31 keiner der dem Konvent gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 WissHG vorgeschlagenen Bewerber gewählt, so teilt der Wahlvorstand dies unverzüglich dem Senat mit, der dem Konvent innerhalb von 4 Wochen einen neuen Vorschlag unterbreitet.
- (2) Für die Behandlung des neuen Vorschlags des Senats gilt § 31 entsprechend.
- (3) Erhält wiederum keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so beschließt der Konvent mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, ob er einen eigenen Bewerber vorschlägt und setzt den Termin für die Benennung dieses Bewerbers fest, die spätestens 1 Woche nach der Wahlversammlung erfolgen muß. Der Wahlvorstand lädt zu dieser Sitzung ein.
- (4) Hinsichtlich der Form und des Inhalts der Bewerbervorschläge gilt § 30 Abs. 3 mit der Maßgabe entsprechend, daß ein Vorschlag von mindestens 9 Mitgliedern des Konvents unterzeichnet sein muß.
- (5) Über die Bewerbervorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. § 30 Abs. 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Nominiert ist, für den die Mehrheit der Mitglieder des Konvents stimmt.

- (6) Verzichtet der Konvent auf einen eigenen Vorschlag, so ist das Verfahren nach § 19 Abs.4 Satz 1 WissHG erneut einzuleiten. Der Wahlvorstand gibt dies in der Universität bekannt.
- (7) Schlägt der Konvent einen Bewerber vor, so teilt der Wahlvorstand dies dem Senat unverzüglich mit und macht gleichzeitig den Vorschlag in der Universität bekannt. In der Ladung zu der Sitzung des Senats, in der dieser über eine Ergänzung des Vorschlags des Konvents durch einen eigenen neuen Vorschlag beschließt, ist der Name des vom Konvent vorgeschlagenen Bewerbers anzugeben. Die vom Konvent und ggfs. vom Senat vorgeschlagenen Bewerber teilen innerhalb von 5 Tagen nach der Sitzung des Senats gem. Satz 2 dem Wahlvorstand mit, welche drei Kandidaten sie für den Fall ihrer Wahl dem Konvent als Prorektoren vorschlagen werden und in welcher der ständigen Kommissionen diese den Vorsitz führen werden. Für die Bewerbervorschläge im Senat und die Abstimmung über sie gilt § 30 entsprechend.
- (8) Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent aufgrund seines Vorschlags den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen eigenen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent aufgrund des eigenen und des Vorschlags des Senats den Rektor. Gewählt ist, für den im Falle der Wahl nach Satz 1 die Mehrheit der Mitglieder des Konvents stimmt bzw. auf den im Falle der Wahl nach Satz 2 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Im übrigen gilt für das Verfahren § 31 entsprechend. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, so ist dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu berichten.

§ 33

Die Wahl der Prorektoren

- (1) Der vom Konvent zum Rektor Gewählte schlägt diesem in derselben Wahlversammlung die zuvor dem Wahlvorstand mitgeteilten Prorektorkandidaten zur Wahl vor.
- (2) Nach einer Vorstellung der Kandidaten stimmt der Konvent sodann über jeden einzelnen von ihnen mit Ja oder Nein ab. § 31 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Prorektoren sind gewählt, wenn jeweils mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Konvents für den Vorschlag stimmt.

- (3) Kommt auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so schlägt der vom Konvent zum Rektor Gewählte wenigstens einen weiteren Kandidaten vor. Für die Abstimmung gilt § 31 Abs. 3 entsprechend. Wird im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Sind mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so erfolgt der weitere Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Kommen mehr als zwei Kandidaten zur Teilnahme am vierten Wahlgang in Betracht, so entscheidet über die Teilnahme hieran das Los. Führt auch der vierte Wahlgang zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (5) § 31 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (6) Für die Neu- bzw. Nachwahl der Prorektoren während der laufenden Amtszeit des Rektors (§ 5 Abs. 2 Satz 8 der Grundordnung der Universität Düsseldorf) gelten die Vorschriften der vorgenannten Absätze in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, daß der Rektor die Kandidaten dem Wahlvorstand zu Beginn des letzten Semesters der Amtszeit der Prorektoren benennt.

3. Teil: Die Wahl der Dekane und Prodekane

§ 34

Die Wahlversammlung

- (1) Der amtierende Dekan beruft den neugewählten Fakultätsrat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche zu einer konstituierenden Sitzung ein, in der die Wahlen des Dekans und des Prodekans durchgeführt werden.

- (2) Für die Wahl des Dekans und des Prodekans wählt der Fakultätsrat in der Wahlversammlung aus seiner Mitte einen Wahlvorstand der aus je einem Mitglied aller im Fakultätsrat vertretenen vier Gruppen besteht. Der dem Wahlvorstand angehörende Professor hat den Vorsitz inne. Der Vertreter der jeweiligen Gruppe im Wahlvorstand wird von den anwesenden Mitgliedern der betreffenden Gruppe in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlbewerber können nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sein.
- (3) Wahlvorschläge zu den Wahlen des Dekans und des Prodekans werden in der Wahlversammlung gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich oder mündlich abgegeben. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens 3 Mitgliedern des neugewählten Fakultätsrates. Jedes Fakultätsratsmitglied darf in dem jeweiligen Wahlverfahren nur einen Wahlvorschlag abgeben bzw. unterstützen.

§ 35

Die Wahl des Dekans und des Prodekans

- (1) Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit der Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Fakultätsrates zu nehmen.
- (2) Die Kandidaten für die Wahlen zum Dekan und zum Prodekan stellen sich einer Befragung durch den Fakultätsrat. Im Anschluß hieran werden die Wahlen in zwei getrennten Verfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durchgeführt.
- (3) Die Wahl im Fakultätsrat ist geheim. Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Briefwahl findet nicht statt. Ist dem Fakultätsrat ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen, so ist auf dem Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Fakultätsrat mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so hat jedes Mitglied des Fakultätsrates eine Stimme, die es durch Niederschreiben des Namens des jeweiligen Bewerbers abgibt. Stimmzettel, auf denen anders als mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder die mehr als einen Namen enthalten, sind ungültig.

- (4) Dekan und Prodekan werden jeweils mit mehr als der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gewählt. Wird diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
 - (5) Die Gewählten sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
 - (6) Der Wahlvorstand stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt das Wahlergebnis in der Fakultät bekannt. § 9 Abs.3 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Teil: Wahlen der Geschäftsführenden Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung.

§ 36

Die Wahl des Geschäftsführenden Leiters

- (1) Der amtierende Geschäftsführende Leiter beruft den Vorstand spätestens in der dritten Woche nach Ende seiner Amtszeit unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu einer Wahlversammlung für die Wahl seines Amtsnachfolgers ein.
- (2) Bis zu Beginn des Wahlvorganges können alle Mitglieder des Vorstandes Kandidaten für die Wahl des Geschäftsführenden Leiters vorschlagen.
- (3) Die Wahl des Geschäftsführenden Leiters ist geheim. Briefwahl findet nicht statt. Die Stimmzettel dürfen nur den Namen eines der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- (4) Der Geschäftsführende Leiter wird mit mehr als der Hälfte der im Sinne des § 11 der Grundordnung der Universität Düsseldorf stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gewählt.

Die Wahl des geschäftsführenden Leiters kann nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der dem Vorstand angehörnden Professoren erfolgen. Ergeben sich die in Satz 1 und 2 genannten Mehrheiten auch in einem zweiten Wahlgang nicht, so ist eine neue Wahlversammlung einzuberufen.

- (5) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt.
- (6) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Leiters beträgt 2 Jahre; § 17 der Grundordnung der Universität Düsseldorf findet Anwendung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der neugewählte Geschäftsführende Leiter teilt dem Dekan das Wahlergebnis mit, der es in der Fakultät bekanntmacht.

5. Teil: Die Wahlen der Ständigen Kommissionen und der Kommissionen für die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum.

§ 37

Das Wahlverfahren

Das Verfahren der Wahlen der Ständigen Kommissionen gem. § 22 WissHG sowie der Kommissionen für die Universitätsbibliothek und für das Rechenzentrum richtet sich nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Senats. Wahlvorschlagsberechtigt sind neben den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats das Rektorat, die Dekane der Fakultäten sowie der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses.

6. Teil: Nachwahlen

§ 38

Etwa während der laufenden Amtszeit erforderlich werdende Nachwahlen zu den Organen und Gremien der Universität bzw. zu den Organen und Gremien der Fakultäten werden auf der Grundlage der hierfür einschlägigen Vorschriften dieser Wahlordnung durchgeführt, sofern die hierfür maßgeblichen Umstände mehr als 5 Monate vor Ablauf der Amtszeit eintreten. Im Falle des Ausscheidens des Rektors, eines Prorektors, eines Dekans, eines Prodekans oder eines Geschäftsführenden Leiters werden Nachwahlen durchgeführt, wenn der hierfür maßgebliche Umstand mehr als 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit eintritt. Die §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Zu den Vorständen der Einrichtungen finden Nachwahlen nur statt, wenn eine Gruppe in dem Vorstand nicht mehr vertreten ist.

7. Teil: Inkrafttreten der Wahlordnung

§ 39

- (1) Die Wahlordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung an dem ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf folgenden Tag in Kraft. Dies gilt entsprechend für Änderungen der Wahlordnung.
- (2) Zu demselben Zeitpunkt treten die vorläufigen Wahlordnungen für die Wahlen zum Konvent und zum Senat vom 30.12.1982 (Amtliche Bekanntmachungen 4/82, S. 2 und 6), die vorläufige Wahlordnung für die Wahlen des Rektors und der Prorektoren vom 05.04.1983 (Amtliche Bekanntmachungen 2/83, S. 2), die vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zu den Fakultätsräten vom 11.11.1983 (Amtliche Bekanntmachungen 4/83, S. 2), die vorläufige Wahlordnung für die

Wahlen der Dekane und Prodekane der Fakultäten der Universität Düsseldorf vom 30.3.1984 (Amtliche Bekanntmachungen 3/84, S. 2) außer Kraft. Die vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen der Philosophischen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf sowie zu den Vorständen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf vom 29.4.1985 (Amtliche Bekanntmachungen 4/85, S. 2) tritt mit Ablauf der ersten Amtsperiode dieser Gremien außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Düsseldorf vom 5.2.1985 sowie der für die genehmigungspflichtigen Bestimmungen dieser Wahlordnung erforderlichen Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.4.1985 (Az.: I B 1-7641-7644-/o71).



Düsseldorf, den 29.4.1985

(Prof. Dr. Kaiser)
Rektor

Anlage 1 (zu § 5 Abs.2 Satz 1)

A. Philosophische Fakultät¹

Wahlkreis 1:
Philosophisches Institut

Wahlkreis 2:
Erziehungswissenschaftliches Institut,
Institut für Entwicklungs- und Sozialpsychologie

Wahlkreis 3:
Sozialwissenschaftliches Institut,
Institut für Sportwissenschaft

Wahlkreis 4:
Historisches Seminar

Wahlkreis 5:
Seminar für Klassische Philologie

Wahlkreis 6:
Germanistisches Seminar

Wahlkreis 7:
Anglistisches Institut

Wahlkreis 8:
Romanisches Seminar,
Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft

¹ Die Neuordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf gem. § 134 WissHG steht noch aus.

B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät²

Wahlkreis 1:

Mathematisches Institut,
Institut für Statistik und Dokumentation

Wahlkreis 2:

Physikalisches Institut,
Institut für Theoretische Physik,
Institut für Angewandte Physik,
Seminar für Didaktik der Physik

Wahlkreis 3:

Institut für Anorganische Chemie und Strukturchemie,
Institut für Organische Chemie I,
Institut für Organische Chemie II,
Institut für Physikalische Chemie
Institut für Theoretische Chemie,
Institut für Biochemie,
Chemie und ihre Didaktik

Wahlkreis 4:

Institut für Pharmazeutische Chemie,
Institut für Pharmazeutische Biologie,
Institut für Pharmazeutische Technologie

Wahlkreis 5:

Botanisches Institut,
Institut für Zoologie,
Institut für Genetik,
Institut für Physikalische Biologie,
Institut für Mikrobiologie,

Wahlkreis 6:

Psychologisches Institut

Wahlkreis 7:

Geographisches Institut,
Geographie und ihre Didaktik

² Die Neuordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät gem. § 134 WissHG steht noch aus.

C. Medizinische Fakultät³

Wahlkreis 1:

Abteilungen des Zentrums für Anatomie und Hirnforschung
(Anatomisches Institut)

Zentrum für Physiologie und Klinische Physiologie
(Physiologisches Institut)

Zentrum für Physiologische Chemie und Klinische Biochemie
(Institut für Physiologische Chemie)

Zentrum für Medizinische Psychologie und Soziologie sowie
Medizinische Statistik und Biomathematik

Wahlkreis 2:

Zentrum für Pathologie und Biophysik

Professur für Klinische Biochemie (Diabetologie)

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Abteilung für Medizinische Mikrobiologie und Virologie

Abteilung für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Zentrum für Ökologische Medizin

Abteilung für Geschichte der Medizin

Abteilung für Experimentelle Chirurgie

Abteilung für Blutgerinnungswesen und Transfusionsmedizin

Wahlkreis 3:

Zentrum für operative Medizin I (Chirurgische Klinik)
mit Ausnahme der Abteilung für Experimentelle Chirurgie

Zentrum für Anaesthesiologie

³Die endgültigen Bezeichnungen der Zentren und Abteilungen bleiben einem abschließenden Organisationserlaß des Minister für Wissenschaft und Forschung vorbehalten.

Zentrum für operative Medizin III (...Klinik)

Wahlkreis 4:

Zentrum für operative Medizin II (... Klinik)

Zentrum für Kinderheilkunde

Wahlkreis 5:

Zentrum für Innere Medizin und Neurologie (Medizinische Klinik)

Psychiatrische Klinik der Universität Düsseldorf

- Rheinische Landeslinik -

Abteilung für Psychotherapie und Psychosomatik der
Universität Düsseldorf - Rheinische Landeslinik -

Zentrum für Radiologie

Professur für Innere Medizin (Diabetologie)

Wahlkreis 6:

Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (West-
deutsche Kieferklinik)

Anlage 2 (Anlage zu § 5 Abs. 3 Satz 1 WO)

- A. Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf¹
- B. Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Düsseldorf²
- C. Medizinische Fakultät der Universität Düsseldorf³

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung (Anatomisches Institut)

Abteilung für Neuroanatomie

Abteilung für Morphologische Endokrinologie und Histochemie

Abteilung für Histologie und Embryologie

Abteilung für Topographische Anatomie und Biomechanik

Abteilung für Hirnforschung - C. u. O. Vogt-Institut -

Zentrum für Physiologie und Klinische Physiologie
(Physiologisches Institut)

Abteilung für Herz- und Kreislaufphysiologie

Abteilung für Neuro- und Sinnesphysiologie

Abteilung für Klinische Physiologie

Zentrum für Physiologische Chemie und Klinische Biochemie
(Institut für Physiologische Chemie)

Abteilung für Physiologische Chemie I

Abteilung für Physiologische Chemie II

Zentrum für Medizinische Psychologie und Soziologie sowie
Medizinische Statistik und Biomathematik

Abteilung für Medizinische Psychologie

Abteilung für Medizinische Soziologie

Abteilung für Medizinische Statistik und Biomathematik

¹Die Neuorganisation der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf gem. § 134 WissHG steht noch aus.

²Die Neuorganisation der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf gem. § 134 WissHG steht noch aus.

³Die endgültigen Bezeichnungen der Zentren und Abteilungen bleiben einem abschließenden Organisationserlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vorbehalten

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Abteilung für Pharmakologie

Abteilung für Toxikologie

Zentrum für Pathologie und Biophysik

Abteilung für Biophysik und Elektronenmikroskopie

Zentrum für Ökologische Medizin

Abteilung für Humangenetik und Anthropologie

Zentrum für operative Medizin I

(Chirurgische Klinik)

Abteilung für Experimentelle Chirurgie

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Abteilung für Geschichte der Medizin

Anlage 3 (zu § 20 Abs. 2 Satz 2)

Erläuterungen zu § 11 (Wissenschaftliche Einrichtungen)

Zusammensetzung des Vorstands und Stimmrecht

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Professoren																				
Wissenschaftliche Mitarbeiter	1 ⁻	1 ⁻	1	1	1	2	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5	5	6	6	6
nichtwissenschaft- liche Mitarbeiter _{a)}	1 ⁻	1 ⁻	1 ⁻	1	1	1	2 ⁺	2 ⁺	2 ⁺	3 ⁺	3 ⁺	3 ⁺	4 ⁺	4 ⁺	4 ⁺	5 ⁺	5 ⁺	5 ⁺	6 ⁺	6 ⁺
Studenten	b)	1 ⁻	1 ⁻	1 ⁻	1 ⁻	1	1	2	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5	5	6

⁻) ohne Stimmrecht

⁺) jedoch nicht mehr als ein Fünftel aller nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Einrichtung

a) Stimmrecht unter Berücksichtigung des § 14 (1) WissHG

b) Stimmrecht in Angelegenheiten, die Studium und Lehre betreffen

§ 14 (2) WissHG:

Entscheidungen, die Forschung oder Berufungen unmittelbar be-
rühren, bedürfen der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Pro-
fessoren.

Bekanntmachung des Termins für den Sport-Dies 1985

Der diesjährige Sport-Dies wird am 19.6.1985 durchgeführt
(siehe auch "Semestertermine", veröffentlicht in den
Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 6/1984).



(Prof. Dr. Kaiser)
Rektor